

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Mannott Metallrecycling e.K. Martfeld

GAA v. H 000123304 / H 20-100

Die Firma Mannott Metallrecycling e.K., 27327 Martfeld, Freesenstraße 2 - 6, hat mit Schreiben vom 12.03.2020 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche des Schrottplatzes mit einer Lagerkapazität von 750 t, am Standort in 27327 Martfeld, Freesenstraße 2 - 6 Gemarkung Martfeld, Flur 16, Flurstücke 14/25 und 14/26 beantragt. Diese umfasst folgende geplante Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 60 St/w
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 49 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Der Standort des Betriebsgrundstücks der Mannott Metallrecycling, Freesenstraße 2 - 6, 27327 Martfeld befindet sich in einem Gewerbegebiet.

Es werden keine Änderungen an Gewässern vorgenommen.

Der Eintrag von Schadstoffen in den Boden kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der Baumaßnahmen und bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Alle Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind entsprechend AwSV ausgelegt und verfügen über ausreichend bemessene Auffangsysteme bzw. eine flüssigkeitsdichte Bodenausführung.

Es befindet sich kein Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung in der Nähe.

Es sind keine Biosphärenreservate im Umfeld vorhanden.

Eine Erhöhung der Lärmemissionen ist nicht zu erwarten. Die Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit der neuen Altfahrzeugverwertung stehen, werden hauptsächlich im Gebäude durchgeführt. Die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden nach wie vor unterschritten.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.